

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 107/08 B

L 5 U 153/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 U 280/05 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Es verbleibt bei der Verwerfung der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2007 als un-
zulässig.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers vom 11. April 2008, ihm wegen der Versäumung der Frist zur Begründung seiner Beschwerde, die mit Beschluss des Senats vom 3. April 2008 - B 2 U 48/08 B - mangels Begründung als unzulässig verworfen wurde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu gewähren, wird abgelehnt. Ob der Kläger die Frist ohne sein Verschulden iS des § 67 Abs 1 SGG versäumt hat, kann dahinstehen. Die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nach § 67 Abs 2 Satz 3 SGG als nachzuholende Rechtshandlung vorgelegte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form.
- 2 Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen dieser Vorschrift keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Er hat in seinem verspätet eingegangenen Schriftsatz vom 27. März 2008, den er in Abschrift zusammen mit dem Wiedereinsetzungsantrag nochmals zur Begründung seiner Beschwerde eingereicht hat, keinen Zulassungsgrund ausdrücklich benannt. Mit seinem Vortrag, das Berufungsgericht habe sich nicht mit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) - B 2 U 1/04 R - auseinandergesetzt und auch das Urteil des BSG - B 2 U 23/03 R - nicht beachtet, könnte der Kläger allerdings den Zulassungsgrund einer Abweichung (Divergenz) gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend machen wollen. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen, weil er die Voraussetzungen hierfür nicht schlüssig dargetan hat.
- 3 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtsatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das Landessozialgericht (LSG) diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 4 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag des Klägers nicht. Er hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BSG vom 15. Februar 2005 - B 2 U 1/04 R - (SozR 4-2700 § 8 Nr 12)



vorgetragen, das BSG habe entschieden, ein Unfall sei trotz Verursachung durch eine innere Ursache infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten, wenn entweder betriebliche Umstände die innere Ursache wesentlich beeinflusst hätten oder dem Versicherten der Unfall ohne die versicherte Tätigkeit wahrscheinlich nicht in derselben Art oder Schwere zugestoßen wäre. Im vorliegenden Fall sei eine vergleichbare Situation gegeben, was er auch in der Berufungsbeurteilung zum Ausdruck gebracht habe. Er habe "entgegen sämtlichen bisher vertretenen Argumenten seinen Pkw ausschließlich deshalb angehalten, um einem Kollaps während der Fahrt vorzubeugen"; dass er sein Fahrzeug verlassen habe, um, was durch den Beweis des ersten Anscheins offenbar sei, in einer nahe gelegenen Gaststätte Hilfe zu holen, sei nicht nur lebensnah, sondern in Anbetracht seines sorgfältigen Verhaltens offenkundig. Da er seinen Pkw verlassen gehabt habe, weil sein schon während der Arbeit in Mitleidenschaft gezogener Gesundheitszustand erhebliche Folgen nach sich gezogen habe, lasse diese Situation, die zur Verursachung des Unfalls durch körperliche Schwäche infolge der erheblichen Belastung am Arbeitsplatz geführt habe, den zwingenden Schluss zu, dass der fragliche Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten sei, da betriebliche Umstände die innere Ursache wesentlich beeinflusst hätten, wie es der Leitsatz des genannten Urteils des BSG ausdrücke. Mit dieser Frage habe sich das LSG nicht auseinandergesetzt, sondern in seiner sehr kurz gehaltenen Entscheidung einen Arbeitsunfall "schlichtweg verneint".

- 5 Damit hat der Kläger indes keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dargelegt. Denn er trägt nicht schlüssig vor, das LSG habe ausdrücklich andere Maßstäbe als das BSG in den zitierten Entscheidungen entwickelt, sondern er rügt im Kern, das Berufungsurteil genüge nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien; das ausdrückliche Aufstellen eines abweichenden Rechtssatzes wird nicht schlüssig dargetan. Mit der Rüge einer solchen nach Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffenden Rechtsanwendung im Einzelfall kann aber eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise begründet werden. Auch soweit der Kläger mit diesem Vortrag die Beweiswürdigung des LSG rügt, kann darauf die Nichtzulassungsbeschwerde nicht in zulässiger Form gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Dies gilt entsprechend für die Rüge des Klägers, das LSG habe entgegen der genannten Entscheidung des BSG die Problematik einer betrieblich bedingten Erschöpfungssituation "als nicht weiter aufklärungsbedürftig abgetan". Auch dieser Vortrag betrifft allenfalls eine unzutreffende Rechtsanwendung im Einzelfall. Soweit damit auch eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden soll, mangelt es bereits an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Auch mit seinem Hinweis auf die Entscheidung des BSG vom 9. Dezember 2003 - B 2 U 23/03 R - hat der Kläger entsprechend den obigen Ausführungen lediglich die Beweiswürdigung



des LSG und eine unzutreffende Rechtsanwendung im Einzelfall, aber keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG gerügt; auf eine weitere Begründung wird insoweit verzichtet, weil sie angesichts der vorangegangenen Ausführungen nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung weiter beizutragen (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).

- 8 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

